



CoSchuV

Auslegungshinweise für die Jugendarbeit

(Stand: 25.11.2021)

Unser Zeichen: TA 450.0 Hm
Durchwahl: (0611) 1702-22
E-Mail: veith@hess-staedtetag.de

Grundregel: § 1 Abs. 1 Satz 1 CoSchuV – immer AHA!

Datum:

25.11.2021

Maskenpflicht: § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 CoSchuV in Innenräumen

Möglichkeit 2Gplus mit Erleichterungen: § 27 CoSchuV

Angebote	Regelungen der CoSchuV (bitte unbedingt weitergehende Allgemeinverfügungen der Gesundheitsämter beachten!)
1. Angebote in Innenräumen	§ 16 Abs. 4 Satz 1: bis zu 50 Personen, die <u>nicht</u> geimpft oder genesen sind – sind alle geimpft oder genesen kann die Zahl höher liegen, da Geimpfte und Genesene nicht mitzählen Abstands- und Hygienekonzept – Maskenpflicht
2. Angebote mit Übernachtung	§ 16 Abs. 4 Sätze 1 und 3 i. V. m. § 23 : 2G mit bis zu 50 Personen, die <u>nicht</u> geimpft oder genesen sind – sind alle geimpft oder genesen kann die Zahl höher liegen, da Geimpfte und Genesene nicht mitzählen Abstands- und Hygienekonzept Zu 2G: unbedingt § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 beachten: Ausnahmen! Unter Umständen können auch junge Menschen bis 18 mit einem Selbsttest und Schülertestung teilnehmen.
3. Angebote im Freien	§ 16 Abs. 4 Satz 1: bis zu 50 Personen, die <u>nicht</u> geimpft oder genesen sind – sind alle geimpft oder genesen kann die Zahl höher liegen, da Geimpfte und Genesene nicht mitzählen Abstands- und Hygienekonzept
4. Offene Angebote in Jugendhäusern	§ 16 Abs. 4 Satz 1: bis zu 50 Personen, die <u>nicht</u> geimpft oder genesen sind – sind alle geimpft oder genesen kann die Zahl höher liegen, da Geimpfte und Genesene nicht mitzählen Abstands- und Hygienekonzept – Maskenpflicht
5. Sportangebote	§ 20 Sportartspezifisches Hygienekonzept
6. Veranstaltungen mit Dritten	Im Freien bei mehr als 1.000 Teilnehmern: 3G In geschlossenen Räumen: 2G – wenn 2Gplus dann keine Maske Hygienekonzept
7. Bildungsangebote	Empfehlungen des RKI zur Hygiene sind zu beachten 3G